

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Esslingen  
für das Studium im Orientierungssemester – „startES!“  
(SPO „startES!“ – OS, SPO-Version 2.0)  
vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 04.07.2023**

**nichtamtliche Lesefassung  
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3-4, § 60 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 27. Juni 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studium im Orientierungssemester „startES!“ beschlossen. Der Rektor hat am 04. Juli 2023 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A: Allgemeine Regelungen</b> .....	2
I. Allgemeines .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Vorpraktikum.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang .....	2
§ 5 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs, Fristen .....	3
§ 6 Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe .....	3
§ 7 Module und Prüfungsaufbau.....	3
§ 8 Creditpunkte .....	3
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, Rücktritt.....	3
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 12 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren .....	4
§ 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen .....	5
§ 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	7
§ 18 Prüfungsausschuss und wissenschaftliche Leitung .....	7
§ 19 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	8
II. Studienabschluss .....	9
§ 20 Zertifikat .....	9
§ 21 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium .....	9
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten .....	9
§ 23 Verfahrensfehler.....	9
<b>Teil B: Studieninhalte</b> .....	9
§ 24 Studium im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen – „startES!“ .....	9
§ 25 Modulübersicht zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen – „startES!“ .....	11

## Teil A: Allgemeine Regelungen

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen als vorbereitendes Studium gem. § 60 Abs. 1 LHG.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf jegliches Geschlecht ; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 35 Abs. 5 LHG entsprechend.

#### § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Orientierungssemester „startES!“ an der Hochschule Esslingen kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung „Zulassungs-, Immatrikulations- und Auswahlsetzung für das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen vom 14. Dezember 2020“, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

#### § 3 Vorpraktikum

- (1) Die Zulassung zum Studium im Orientierungssemester „startES!“ setzt kein Vorpraktikum voraus.

#### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Orientierungssemester „startES!“ ein Semester.
- (2) Das Orientierungssemester „startES!“ dient der Kompetenzförderung und Vorbereitung auf das Studium in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Soziales an der Hochschule Esslingen (§ 60 Abs. 1 S. 6 LHG).
- (3) Eine erfolgreiche Teilnahme des Orientierungssemesters „startES!“ schließt eine Teilnahme am „Studienmodell individueller Geschwindigkeit“ nicht aus.
- (4) Der Gesamtumfang der im Orientierungssemester „startES!“ angebotenen Module ist in Teil B festgelegt.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses gem. § 18 kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen die in Teil B festgelegte Art und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (6) Durch Beschluss der zuständigen wissenschaftlichen Leitung des Orientierungssemesters „startES!“ kann gem. § 18 Abs. 2 insbesondere für Studentinnen während Schwangerschaft und gesetzlichem Mutterschutz, Studierende, die minderjährige Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein von dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichender Studienverlauf festgelegt werden.
- (7) Der Zugang zu einem Labor wird nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

## § 5 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Alle Studien- und Prüfungsleistungen im Orientierungssemester „startES!“ müssen zum Ende des Semesters erbracht werden, anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Orientierungssemester „startES!“, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studentinnen oder Studenten nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn die Regelstudienzeit des Orientierungssemesters „startES!“ überschritten ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studentinnen oder Studenten nicht zu vertreten.
- (3) Für Studentinnen oder Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss gem. § 18 auf Antrag individuell angemessene Fristen und Prüfungsformen fest.
- (4) Die Studentinnen oder Studenten werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, rechtzeitig und umfassend informiert.
- (5) Eine Beurlaubung, die nicht aus den Gründen des § 61 Abs. 3 LHG erfolgt, hemmt die Fristen nicht. Während einer Beurlaubung nach § 61 Abs. 1 LHG kann keine Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden.
- (6) Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bleiben unberührt. Zudem kann die Prüfungsfrist für Angehörige eines Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 auf Antrag verlängert werden.
- (7) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.
- (8) Der Prüfungsausschuss gem. § 18 entscheidet in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 7.

## § 6 Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe

- (1) Für die Inanspruchnahme von Schutzzeiten, Eltern- oder Pflegezeiten gelten die gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes im Sinne des § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 (MuSchG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes im Sinne des § 15 Abs. 1-3 (BEEG) und des Pflegezeitgesetzes im Sinne des § 7 Abs. 3 (PflegeZG) in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge.

## § 7 Module und Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul kann sich aus mehreren fachlichen Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen. Ein Modul kann mit einer benoteten oder einer unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen. Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. In Teil B werden die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt.
- (2) Im Orientierungssemester „startES!“ kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Form der Prüfungsleistung nach Teil B in den Modulen „Studiengestaltung und Berufsorientierung“ sowie „Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen erfolgreichen Studierens“ innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters durch Beschluss der Prüfungskommission für das laufende Semester geändert werden.

## § 8 Creditpunkte

Der Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Anzahl der zu vergebenden Creditpunkte richtet sich nach der Tabelle zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen in Teil B.

## § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, Rücktritt

- (1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen müssen sich die Studentinnen oder Studenten in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form anmelden. Haben Studentinnen oder Studenten die Anmeldefrist versäumt, so können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fristablauf auf Antrag durch das Prüfungsamt nachträglich zugelassen werden. Für die nachträgliche Zulassung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

- (2) Die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Teil B oder der Zulassungs-, Immatrikulations- und Auswahlsetzung für das Orientierungssemester „startES!“ genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 erloschen ist.
- (3) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zulässig, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt ohne Begründung und Nachweis nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig. Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 16 bleibt davon unberührt.

#### **§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen sind unbenotet.
- (3) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden besondere Gründe nach § 4 Abs. 6 / § 6 Abs. 1 vor, die das Ablegen einer Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Studien- oder Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis der Kompetenzen, die zum Leistungsbild der abgenommenen Studien- oder Prüfungsleistung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die besonderen Gründe sind darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur in dem Studienangebot erbracht werden, für das die Zulassung erfolgt ist.

#### **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studentinnen oder Studenten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist der Tabelle in § 25 zu entnehmen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

#### **§ 12 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten müssen die Studentinnen oder Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur muss ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in Teil B festgelegt.

### § 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind unbenotet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Ganzes bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der jeweils festgesetzten Noten.

Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelprüfungen oder Prüfungsteilen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Gesamt der erreichten Punktzahl.

Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten (mehreren Prüfungsleistungen) zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei kann den Einzelnoten in § 25 ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine benotete Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.
- (2) Wurde eine Studienleistung nicht erbracht oder eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben.
- (3) Das Orientierungssemester „startES!“ gilt als bestanden, wenn die Module „Studiengestaltung und Berufsorientierung“ sowie „Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen erfolgreichen Studierens“ bestanden sind. Wird das Orientierungssemester „startES!“ nicht bestanden, kann die Studentin oder der Student auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren der Hochschule Esslingen zu einem Bachelorstudiengang teilnehmen.
- (4) Eine Übersicht der abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen wird auf dem Notenspiegel ausgewiesen. Bei Bedarf kann ein offizieller Notenspiegel im Prüfungsamt beantragt werden.

## § 15 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Für die Zählung von möglichen Wiederholungsversuchen in einem nachfolgenden Studium an der Hochschule Esslingen bleiben Prüfungsversuche im Orientierungssemester „startES!“ unberücksichtigt.

## § 16 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn eine angemeldete Prüfung nicht bis zu der in § 9 Abs. 3 genannten Frist abgemeldet wird oder ein Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass eine Erkrankung oder ein anderer triftiger Grund, der von der Studentin oder dem Student~~en~~ nicht zu vertreten ist, vorliegt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studentinnen oder Studenten die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit ‚nicht bestanden‘ bzw. ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss gem. § 18 die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit ‚nicht bestanden‘ bzw. ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 18 die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Die von der Entscheidung nach Satz 1 und 2 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gem. § 18 überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die in einem Studienangebot an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 Abs. 4 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt soweit nicht abweichend bestimmt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag der Studentin oder des Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

## § 18 Prüfungsausschuss und wissenschaftliche Leitung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für das Orientierungssemester „startES!“ ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist gleichzeitig die wissenschaftliche Leitung des Orientierungssemesters „startES!“ und führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung richtet eine entsprechende Studienkommission ein und übernimmt die Aufgaben in Analogie zu § 26 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über das in Abs. 4 genannte Recht hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Organisation der Prüfungsverfahren,
  2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungs- und Studienleistungen,
  3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß § 17,
  4. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 16 Abs. 3 oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
  5. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
  6. Anerkennung von Gründen für Versäumnis von Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2.
- (7) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist für die Organisation der Prüfungen, für die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gem. Abs. 4 bis 6 in den Wahlmodulen sowie für die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät zuständig.

#### **§ 19 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren befugt. Als Prüferin oder als Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit Professorinnen oder Professoren nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.



## II. Studienabschluss

### § 20 Zertifikat

- (1) Die Studentinnen oder Studenten des Studiums im Orientierungssemester „startES!“ erhalten bei Bestehen (§ 14 Abs. 3) ein Zertifikat. In diesem Zertifikat werden die Teilnahme am Orientierungssemester „startES!“ bescheinigt und die erfolgreich bestandenen Module „Studiengestaltung und Berufsorientierung“ sowie „Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen erfolgreichen Studierens“ aufgeführt.
- (2) Das Zertifikat wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 21 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium

Wird das Orientierungssemester „startES!“ gem. § 14 erfolgreich bestanden, so kann dies gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweils eigenen Satzung über die studiengangspezifischen Auswahlkriterien für die Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Kindheitspädagogik“, „Pflegerpädagogik“, „Pflege/Pflegemanagement“ und „Biotechnologie“ entsprechend honoriert werden. Der genaue Umfang der Honorierung ist den jeweiligen Satzungen zu entnehmen.

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

### § 23 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag einer zu prüfenden Person durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von allen zu prüfenden Personen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der aufsichtsführenden Person und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Abs. 1 getroffen, so hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

## Teil B: Studieninhalte

### § 24 Studium im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen – „startES!“

- (1) Das Orientierungssemester „startES!“ setzt sich aus Modulen zusammen, die mit Creditpunkten (ECTS) bewertet sind. Ein Creditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden. Die Studienanforderungen sind so zu gestalten und zu begrenzen, dass das Orientierungssemester startES! innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit max. 30 Credits bescheinigt.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungssemesters „startES!“ erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus der Tabelle unter § 25.

- (4) Für die Wahlfächer 1 und 2 wählen die Studierenden Leistungen aus einem Katalog, der von der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Studiengang und Grundstudium jeweils vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird; im Katalog werden die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen genannt.

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

Kurzzeichen	Studien- und Prüfungsleistungen
AB	Auswertungsbericht
BE	Bericht
BL	Blockveranstaltung
BV	Besonderes Verfahren
EW	konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
HR	Hausarbeit/Referat
KL	Klausur
KO	Konstruktion
KQ	Kolloquium
LA	Laborarbeit
ML	Mündliche Leistung
MP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
PO	Portfolio
PR	Praktische Arbeit
RE	Referat
ST	Studienarbeit
TE	Testat

Die Prüfungsleistungen können um Angaben über die Zeitdauer (Minuten) ergänzt werden.

- (5) In allen Laborveranstaltungen ist ein Laborjournal zu führen.

§ 25 Modulübersicht zum Studium im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen – „startES!“

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummer	Modulname	Teil- Creditpunkte	Teilgebiet	Lehrumfang: SWS je Semester	SL	PL	Creditpunkte
5404	Studiengestaltung und Berufsorientierung	2	Studienorientierung	2	BV		6
		2	Studienfach- und Berufsfelderkundung	2			
		2	Junior Innovation Week	2	RE		
5405	Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen erfolgreichen Studierens	4	Wahlfach 1	4	X	X	8
		4	Wahlfach 2	4	X	X	
5403	Wahlmodul: Studieren probieren	*	*	*	*	*	16
<b>Summe</b>							<b>30</b>

\*Es können alle Veranstaltungen und Module besucht werden, die von teilnehmenden Studiengängen für das Orientierungssemester freigegeben werden. Eine entsprechende Auflistung kann dem Modulhandbuch des Orientierungssemesters entnommen werden. Art und Inhalt der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der vergebenen Creditpunkte und alle anderen Informationen sind den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.